

KapSt-Abzug nach § 43 Abs. 1 ...	Art der Kapitalerträge	Steuersatz in v.H.	Abstandnahme/Erstattung (s. Erläuterungen)										
			①	②	③	④	⑤	⑥	⑦	⑧	⑨	⑩	
Nr. 1	Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten, sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußrechten mit Gewinnbeteiligung, Genossenschaftsanteilen usw. (einschl. verdeckten Gewinnausschüttungen) (§ 20 Abs. 1 Nr. 1) Bezüge auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung einer Kapitalgesellschaft (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) Bezüge i.S. des § 8 b Abs. 1 KStG	25			x				x	x	x	x	x
Nr. 2	Zinsen aus Wandelanleihen oder Gewinnobligationen, aus Genußrechten ohne Gewinnbeteiligung	25						x	x			x	
Nr. 3	Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter, Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)	25	x			x				x			
Nr. 4	außerrechnungsmäßige u. rechnungsmäßige Zinsen aus Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)	25	x	x		x							
Nr. 5	Zinsen aus Altanleihen (festverzinsliche Wertpapiere, die nach dem 31.03.52 und vor dem 01.01.55 ausgegeben wurden) unter besonderen Voraussetzungen	30							x				
Nr. 6	Einnahmen aus der Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 36 e EStG oder § 52 KStG (§ 20 Abs. 1 Nr. 3)	25											
Nr. 7	Dem Zinsabschlag unterliegende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7, bei denen es sich um verbrieft Kapitalforderungen handelt, oder wenn der Schuldner der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut ist	30 bei Tafelgeschäften: 35	x	x		x	x						
Nr. 8	Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 2b aus der Veräußerung oder Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen; Stückzinsen i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3; Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von Kapitalforderungen i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 4	30 bei Tafelgeschäften: 35	x	x		x	x						
Satz 2	Besondere Entgelte oder Vorteile i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden	30 bei Tafelgeschäften: 35	x	x		x	x						

Erläuterungen:

- ① = Abstandnahme bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen nach § 44 a Abs. 1
- ② = Abstandnahme bei KSt-befreiten Körperschaften oder bei jurist. Personen des öffentl. Rechts (§ 44 a Abs. 4)
- ③ = Abstandnahme bei KSt-befreiten Kö. oder bei jurist. Personen des öffentl. Rechts bei Gewinnanteilen, die die o.a. Gläubiger von einer von der KSt befreiten Kö. beziehen (§ 44 a Abs. 4)
- ④ = Abstandnahme bei unbeschr. stpfl., nicht von der KSt befreiten Körperschaften, nach § 44 a Abs. 1
- ⑤ = Abstandnahme bei Betriebseinnahmen des (unbeschr. oder beschr. stpfl.) Gläubigers und wenn durch den KapSt-Abzug auf Dauer ESt/KSt-Überzahlung, nach § 44 a Abs. 5 („Dauerüberzahler“)
- ⑥ = Erstattung der KapSt / Vergütung der KSt bei unbeschr. stpfl. natürl. Personen nach §§ 44 b Abs. 1, 36 b Abs. 1
- ⑦ = Erstattung der KapSt bei gemeinn., mildt., kirchl. Zwecken dienenden Kö. / gemeinn. oder mildt. Zw. dienenden Stiftungen des öffentl. Rechts oder kirchl. Zw. dienenden jurist. Pers. des öffentl. Rechts nach § 44 c Abs. 1
- ⑧ = 50 % Erstattung der KapSt bei anderen KSt-befreiten Körpersch., Personenvereinig. u. Vermögensmassen und bei jurist. Personen des öffentl. Rechts nach § 44 c Abs. 2
- ⑨ = Erstattung der KapSt bei unbeschr. oder beschr. stpfl. „Dauerüberzahlern“ (vgl. Erl. ⑥) nach § 44 b Abs. 1; Vergütung der KSt nach § 36 b Abs. 1 nur bei unbeschr. stpfl. „Dauerüberzahlern“
- ⑩ = Erstattung der KapSt / Vergütung der KSt aufgrund von Sammelanträgen des Vertreters des Gläubigers der Kapitalerträge nach §§ 44 b Abs. 2, 36 d (durch das FA!)

Voraussetzungen:

- Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung (NV 1 B)
- Bescheinigung nach § 44 a Abs. 4, Freistellungsbescheid oder vorläufige Bescheinigung
- Bescheinigung nach § 44 a Abs. 4, Freistellungsbescheid oder vorläufige Bescheinigung
- Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung (NV 3 B)
- Bescheinigung nach § 44 a Abs. 5
- Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung (NV 1 B)
- Bescheinigung nach § 44 c Abs. 1
- Bescheinigung nach § 44 c Abs. 2
- Bescheinigung nach § 44 a Abs. 5
- Bezüge i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unter 100 DM